



An die Aktionärinnen und Aktionäre der AFG Arbonia-Forster-Holding AG

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Datum: Dienstag, 1. November 2016, 10.30 Uhr (Türöffnung: 09.30 Uhr)
Ort: OLMA-Halle Nr. 9.2, Sonnenstrasse 39, 9000 St. Gallen

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

- Zusammenschluss der AFG und Looser**
- Kapitalveränderungen**

Der Verwaltungsrat beantragt:

- genehmigtes Kapital im Umfang von maximal CHF 87'814'650.00 zwecks Zusammenschluss mit der Looser Holding AG zu schaffen, wobei er berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 20'908'250 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen;
- das gemäss Artikel 3a der Statuten bestehende genehmigte Aktienkapital von CHF 18'670'390.20 um CHF 5'450'272.80 auf CHF 13'220'117.40 herabzusetzen;
- das gemäss Artikel 3b der Statuten bestehende bedingte Aktienkapital von CHF 18'670'390.20 um CHF 5'450'272.80 auf CHF 13'220'117.40 herabzusetzen.

Demzufolge beantragt der Verwaltungsrat die Statuten der Gesellschaft durch Beifügung eines neuen Artikels 3c und durch Anpassung der Artikel 3a und 3b mit folgendem Wortlaut zu ändern:

* Artikel 3c

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. Oktober 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 87'814'650.00 durch Ausgabe von höchstens 20'908'250 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Zur Schaffung eigener Aktien, die für die Zwecke des nachstehenden zweiten Absatzes, Buchstaben (b) oder (c) verwendet werden, kann die Erhöhung aus frei verwendbaren Reserven erfolgen. Die Zeichnung und der Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Die Aktionäre der Looser Holding AG, die das Angebot annehmen, werden unter dem Vorbehalt, dass sie erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu erwerben, mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen werden.

Die neuen Namenaktien werden für (a) das öffentliche Kauf- und Tauschangebot (das Angebot) der Gesellschaft für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Looser Holding AG und für den Kauf von solchen Namenaktien ausserhalb des öffentlichen Kauf- und Tauschangebots (der Kauf), (b) das allfällige Kraftloserklärungsverfahren nach Artikel 137 FinfraG und/oder (c) die allfällige Fusion der Looser Holding AG mit einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft verwendet. Zu diesen Zwecken ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten, der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften der Gesellschaft zuzuweisen.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen."

* Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 22. April 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 13'220'117.40 durch Ausgabe von höchstens 3'147'647 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen,

- zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
- zur Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen; oder
- zur Ablösung von bestehenden Finanzierungen; oder
- zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder
- aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Platzierung der neuen Aktien kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Falls und soweit der Verwaltungsrat das gemäss Artikel 3b der Statuten bestehende bedingte Kapital verwendet oder reserviert hat, reduziert sich entsprechend seine Ermächtigung gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung das Aktienkapital zu erhöhen."

* Artikel 3b

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 13'220'117.40 durch Ausgabe von höchstens 3'147'647 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 erhöht werden (bedingte Kapitalerhöhung). Diese Namenaktien werden ausgegeben bei Ausübung von Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Zur Zeichnung der neuen Aktien sind die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Der Verwaltungsrat legt die Konditionen für die Gewährung von Wandel- und Optionsrechten fest. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht von bestehenden Aktionären bei der Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen beschränken oder aufheben, wenn solche Instrumente

- auf dem nationalen oder internationalen Kapitalmarkt ausgegeben werden; oder
- als Privatplatzierungen bei einem oder mehreren strategischen Investoren oder einem oder mehreren Finanzinvestoren ausgegeben werden; oder
- im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft stehen; oder
- im Zusammenhang mit der Ablösung bestehender Finanzierungen stehen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränkt oder ausgeschlossen wird, gilt für die Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen Folgendes:

- Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, wobei die Platzierung über als Treuhänder wirkende Banken zulässig ist;

- Die Frist zur Ausübung der Wandelrechte darf 10 Jahre ab Ausgabe der Obligationen nicht überschreiten;
- Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments;
- Der Ausübungspreis für die neuen Aktien muss mindestens den Marktkonditionen im Zeitpunkt der Ausgabe der Wandel- und Optionsrechte entsprechen.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Falls und soweit der Verwaltungsrat von der von der Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung gemäss Art. 3a der Statuten Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung."

3. Änderung der Firma

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Firma der Gesellschaft unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Erwerb von mehr als 50 Prozent der Aktien der Looser Holding AG durch die Gesellschaft von "AFG Arbonia-Forster-Holding AG" in "Arbonia AG" zu ändern. Demzufolge beantragt der Verwaltungsrat, Artikel 1 der Statuten unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Erwerb von mehr als 50 Prozent der Aktien der Looser Holding AG durch die Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

* Artikel 1

Unter der Firma

Arbonia AG

besteht eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Arbon TG (Schweiz)."

4. Aufhebung der Alterslimite für Verwaltungsräte

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die gemäss Artikel 14 Abs. 2 der Statuten bestehende Alterslimite, wonach Personen, die das 70. Altersjahr vollendet haben, nicht in den Verwaltungsrat wählbar oder wiederwählbar sind, ersatzlos zu streichen. Demzufolge beantragt der Verwaltungsrat, Artikel 14 der Statuten wie folgt neu zu fassen und Artikel 13 Ziffer 10 ersatzlos zu streichen:

* Artikel 14

Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich je einzeln für die Dauer von einem Jahr. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates jährlich für die Dauer von einem Jahr zu dessen Präsidenten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus den bestehenden Verwaltungsräten für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, sowie gegebenenfalls den Delegierten ernennen und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss."

5. Wahlen in den Verwaltungsrat

5.1 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Rudolf Huber als Mitglied des Verwaltungsrats unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Erwerb von mehr als 50 Prozent der Aktien der Looser Holding AG durch die Gesellschaft.

5.2 Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Thomas Looser als Mitglied des Verwaltungsrats unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Erwerb von mehr als 50 Prozent der Aktien der Looser Holding AG durch die Gesellschaft.

6. Erhöhung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2016/2017

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 960'000 der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2016 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017 um einen Betrag von CHF 100'000 auf insgesamt CHF 1'060'000 zu erhöhen, unter der Bedingung und mit Wirkung auf den Erwerb von mehr als 50 Prozent der Aktien der Looser Holding AG durch die Gesellschaft.

7. Erhöhung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2017

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 4'600'000 der fixen und variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2017 um einen Betrag von CHF 400'000 auf insgesamt CHF 5'000'000 zu erhöhen.

Verschiedenes

Zutrittskarten

Den im Aktienbuch als stimmberechtigt eingetragenen Aktionären wird mit der Einladung zur Generalversammlung eine Anmeldekarte zugestellt. Nach Rücksendung der Anmeldekarte an die Gesellschaft (SIX SAG AG, AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Postfach, CH-4609 Olten) erhalten die Aktionäre ihre Zutrittskarten (Versand der Zutrittskarten ab 21. Oktober 2016). Die frühzeitige Rücksendung der Anmeldekarten erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung.

Aktionäre, die sich nach dem Versand der Einladung zur Generalversammlung, aber noch vor dem 20. Oktober 2016, 17.00 Uhr, im Aktienregister eintragen lassen, erhalten die Einladung zur Generalversammlung und die Anmeldekarte nach dem 21. Oktober 2016 zugestellt. Sie können das Stimmmaterial durch Abgabe der Anmeldekarte am Tage der Generalversammlung direkt beim Aktienbüro in der OLMA-Halle Nr. 9.2 beziehen.

In der Zeit vom 20. Oktober 2016, 17.00 Uhr, bis mit 1. November 2016 finden keine Eintragungen im Aktienbuch statt. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem 20. Oktober 2016, 17.00 Uhr, erwerben, sind mit ihren erworbenen Aktien nicht stimmberechtigt. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind mit ihren veräusserten Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Vollmachtserteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. iur. Roland Keller, Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 9, 8580 Amriswil, oder durch einen anderen von ihnen ernannten Bevollmächtigten vertreten zu lassen und Weisungen für die Stimmabgabe zu erteilen.

Elektronische Fernabstimmung (E-Voting)

Aktionäre, die sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, haben die Möglichkeit, ihre Vollmachten und Weisungen ab dem 11. Oktober 2016 unter www.afg.ch/unternehmen/generalversammlung.html elektronisch zu erteilen. Die dafür benötigten Zugangsdaten werden den Aktionären zusammen mit der Einladung zugestellt. Die elektronische Teilnahme ist bis zum **30. Oktober 2016, 23.59 Uhr**, möglich. Erfolgt die Stimmabgabe auf verschiedenen Wegen (persönlich an der Generalversammlung, mittels schriftlicher Vollmachten- und Weisungserteilung oder E-Voting) so ist jeweils die zuletzt erfolgte Willenskundgabe des Aktionärs massgeblich.

AFG Arbonia-Forster-Holding AG

Alexander von Witzleben
Präsident des Verwaltungsrats